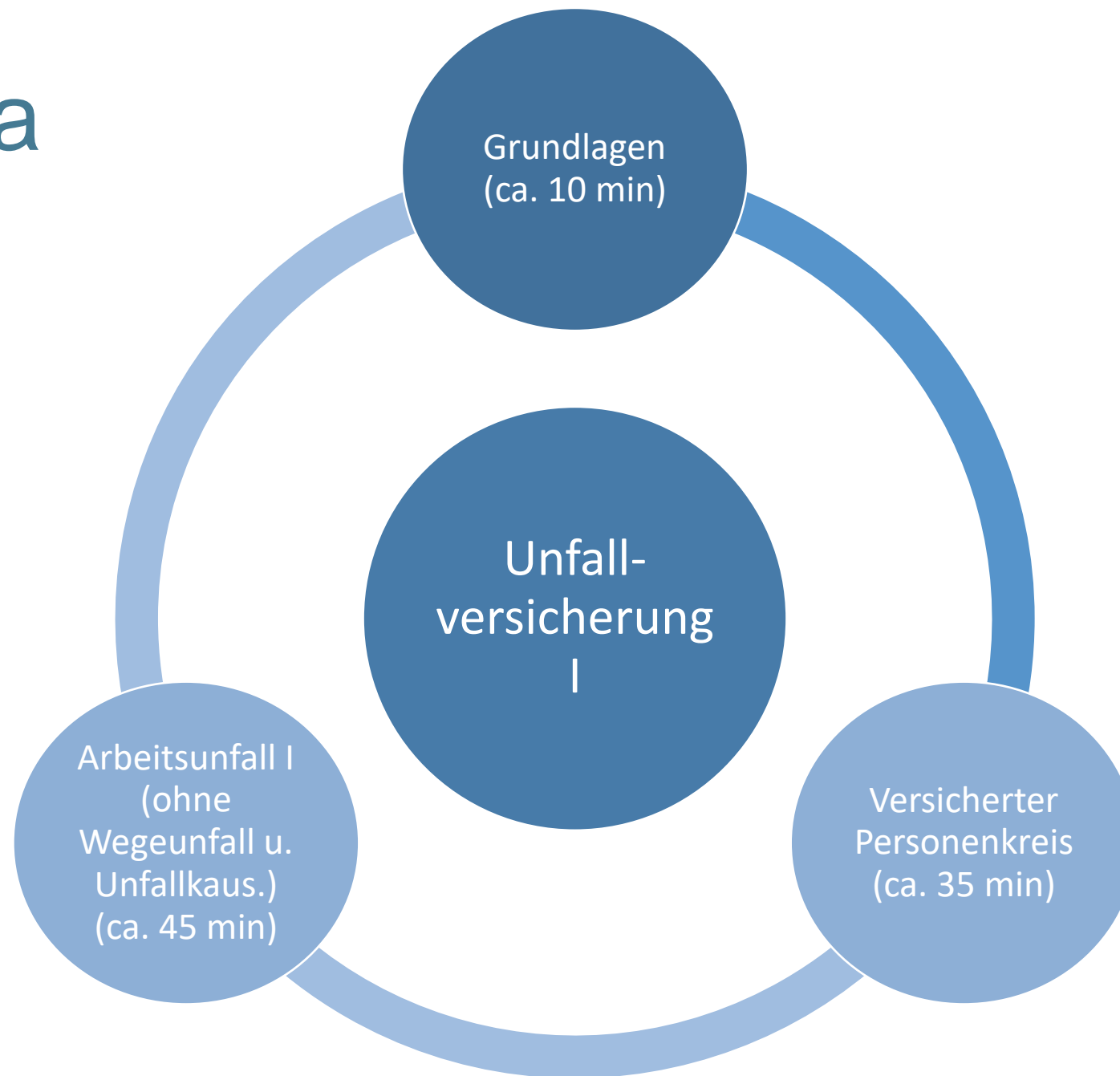




Unfallversicherung I: Grundlagen, Versicherter Personenkreis, Arbeitsunfall

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020

Agenda



Aufgaben der Unfallversicherung

Zwei Hauptaufgaben, § 1 SGB VII:

- Verhinderung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (**Prävention**)
- Nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Verletzten und seine Entschädigung durch Geldleistungen (**Rehabilitation und Entschädigung**)

Mängel des zivilrechtlichen Systems für Belange der Unfallversicherung:

- Keine umfassende Pflicht zur Prävention, iÜ erheblicher Aufwand, diese durchzusetzen
- Ersatz nur für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden
- Anrechnung des eigenen Mitverschuldens
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Anspruchs

Daher gesetzliche Unfallversicherung mit zwei Leitgedanken:

- Soziales Schutzprinzip – GUV verschafft dem Geschädigten eine von Verschulden und Mitverschulden unabhängige Entschädigung, die von einem professionellen Schadensabwickler schnell geleistet wird
- Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz – Funktion einer Haftpflichtversicherung, indem die privR Haftung der Unternehmer und weiterer Personen ausgeschlossen ist und an die Stelle des einzelnen Anspruchsverpflichteten der Träger der GUV tritt, der den Schaden nach dem SGB VII entschädigt



Ökonomische Rahmendaten

93,75 Mio.

Versicherungsverhältnisse,
davon

- 71,32 Mio. bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften
- 3,2 Mio. bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- 19,2 Mio. bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand

Aufwendungen 2018: 16,25 Milliarden Euro (Anteil an den Gesamtausgaben der Sozialversicherung nur 1,3 %).

	1960	1980	2000	2018
Arbeitsunfälle insgesamt	2 711 078	1 917 211	1 513 723	949 309
je 1000 Vollarbeiter	109	74,9	40	24,2
Wegeunfälle insgesamt	283 605	195 595	235 117	190 602
je 1000 Versicherungsverhältnisse	8,63	5,95	5,26	3,47
Tödliche Arbeitsunfälle	4 893	2 597	1 153	541
je 1000 Vollarbeiter	0,197	0,101	0,031	0,014
Tödliche Wegeunfälle insgesamt	1 716	1 197	820	314
je 1000 Versicherungsverhältnisse	52,22	36 43	18,36	5,71
Neue Arbeitsunfallrenten	94 881	57 873	30 834	15 054
Neue Wegeunfallrenten	18 360	12 253	8 254	4 622

Unterschiede zu anderen Zweigen

- Tätigkeits- kein Personenbezug. Die GUV schützt nicht vor dem allgemeinen, sondern vor dem tätigkeitsbezogenen Lebensrisiko
- Kausalitäts- und nicht Finalitätsprinzip
 - Vorrang ggü GKV, § 11 V SGB V (ggf. Vorleistung nach § 43 I SGB I, Erstattung der KK nach § 102 SGB X)
 - Vorrang ggü GRV: § 10 SGB VI hinsichtlich Rehabilitation; Zusammenrechnung von Renten nach § 93 SGB VI, 12 I Nr. 1 SGB VI
- Unfallversicherungsschutz hängt weder von der Dauer der Tätigkeit noch von einer Einkommensgrenze ab
- Finanzierung allein durch die AG
- Ausweitung des versicherten Personenkreises aus sozialstaatlichen Erwägungen
- Leistungsgewährung von Amts wegen

Grundfall: Beschäftigung

- Versicherungspflicht § 2, 3 SGB VII und Versicherungsberechtigung, § 6 SGB VII
- „Echte“ und „unechte“ Unfallversicherung
- Leistungsrecht bei jeder Versichertengruppe identisch
- Versicherungsschutz besteht bei Versicherungspflicht ipso iure, unabhängig von Antrag/ Beiträgen
- Versicherungsschutz besteht einkommensunabhängig

Grundfall § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII: Beschäftigte

- § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV
- Auch Schwarzarbeiter bei unterbliebener Anmeldung, vgl. auch § 110 Abs. 1a SGB VII
- Auch bei Entsendung ins Ausland
 - § 4 Abs. 1 SGB IV, Art. 12 VO 883/2004/EG, wenn inländisches AV bestehen bleibt (insb.: Weisungsrecht und Fortsetzung nach Rückkehr)
 - Erweiterung nach § 2 Abs. 3 SGB VII

Die „Wie-Beschäftigung“, § 2 II 1 SGB VII

Zweck: Aus sozialpolitischen und rechtssystematischen Gründen soll der Versicherungsschutz bei fremdnützigem, AN-ähnlichem Handeln nicht vom Bestehen eines formalen Beschäftigungsverhältnisses abhängig sein – auch kurzfristige, vorübergehende und einmalige Tätigkeiten, auch aus Gefälligkeit sollten daher in den Versicherungsschutz einbezogen werden

Beispiel (nach OLG Düsseldorf VersR 1991, 1036): Eine erkrankte Katze sollte vom Tierarzt geimpft werden. Der Tierarzt bat die Eigentümerin, das Tier festzuhalten. Als er gerade die Spritze setzte, riss sich die Katze los und verletzte die Eigentümerin durch einen Biss in das Endglied des rechten Daumens durch den Nagel hindurch bis auf den Knochen. Die Eigentümerin verlangt Schadensersatz vom Tierarzt. Wie ist die Rechtslage?

Voraussetzungen nach dem BSG:

1. Es wird eine ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit verrichtet,
2. die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und
3. die ihrer Art nach auch von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen (dieses Kriterium wird wohl in naher Zukunft von der Rspr. aufgegeben oder modifiziert werden);
4. sie muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (sog. arbeitnehmerähnliche Tätigkeit).

Die „Wie-Beschäftigung“, § 2 II 1 SGB VII

(1) Ernstliche dem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit

- nicht spielerisch, muss (objektiv) wirtschaftlichen Wert haben, geringfügige und kurze Hilfe reicht (zB Anchieben eines PKW)
- Situationsbedingtes Einfügung des Betroffenen in den geordneten Arbeitsablauf reicht
- Nicht, wenn die Tätigkeit vornehmlich im Interesse des Unterstützenden liegt:

Beispiel (BSG NZS 2006, 100): Ein unentgeltlich tätig werdender Treiber von Wild auf einer Jagd J nimmt, altem Jagdbrauch entsprechend, im Anschluss an die Jagd an der nicht vom Jagdausrichter organisierten Abschlussveranstaltung mit Essen und Trinken (sog. „Schüsseltreiben“) teil und verletzt sich dabei.

„Ein Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“ setzt voraus, dass es sich um eine ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmer zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handelt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte, welche einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. [...] (J) verrichtete hier als Treiber Tätigkeiten, die auch ein Beschäftigter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses etwa als Jagdhelfer wahrnimmt. Die Tätigkeit erstreckt sich dabei auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. [...] Die unmittelbar versicherte Tätigkeit des Klägers im Rahmen seiner „Wie-Beschäftigung“ als Treiber war dementsprechend spätestens mit dem Zusammentragen des erlegten Wildes an einem bestimmten Ort beendet. [...] Daher kann es dahingestellt bleiben, ob eigenwirtschaftliche Motive die Annahme eines Arbeitsunfalls hindern, wie dies für die Nahrungsaufnahme regelmäßig der Fall ist. Denn bei Tätigkeiten, die nicht den Unternehmerinteressen entsprechen, fehlt es bereits an einer versicherten Tätigkeit als „Wie-Beschäftigter“. Die für den Versicherungsschutz unentbehrliche Handlungstendenz, dem Unternehmer zu dienen oder zumindest dienen zu wollen, ist für die Nahrungsaufnahme auch auf einer geselligen Abschlussveranstaltung nicht erkennbar. Der einheitliche Geschehensablauf einer sogenannten „Schüsseljagd“, deren Bestandteil eine gemeinsame Speiseneinnahme ist, steht dieser Annahme nicht entgegen.“

Die „Wie-Beschäftigung“, § 2 II 1 SGB VII

(2) Einverständnis des Unternehmers

- Ausdrücklich oder konkludent (stillschweigende Annahme, wiederholte Duldung)
- Wenn nicht ermittelbar: Konnte der Handelnde einen entspr. Willen des Unternehmers nach den Umständen annehmen?

(3) Abstrakte Arbeitnehmertätigkeit

- Gemeint war wohl: Leistung ist nach nicht nur theoretischer Möglichkeit Personen zugänglich, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen
- Zweck des Kriteriums schon immer fraglich, sollte wohl Bagatellen und ehrenamtliche Tätigkeiten ausscheiden, das aber schon nach anderen Kriterien möglich
- Außerdem: Ökonomisierung aller Lebensbereiche
- BSG hat sich in jüngerer Zeit (SGb. 2019, 46; SGb. 2019, 302) in obiter dicta davon entfernt

BSG SozR 2200 § 539 Nr. 29 zur Verletzung auf einem Wohltätigkeits-Fußballspiel der Kirche:

„Eine Teilnahme an einer kirchlichen Wohltätigkeitsveranstaltung ist jedenfalls dann keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit i.S. des § 539 Abs. 2 RVO [jetzt § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII], wenn sie – wie die Mitwirkung bei einem Fußball-Freundschaftsspiel – ihrer Art nach nicht in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt zu werden pflegt.“

Die „Wie-Beschäftigung“, § 2 II 1 SGB VII

(4) Konkrete Tätigkeit als Beschäftigter im Einzelnen

- Ausscheidung derjenigen Fälle, die nach ihrem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Erscheinungsbild, insbesondere den Handlungsmotiven und den Beziehungen der Beteiligten untereinander, mit der Tätigkeit eines Beschäftigten nicht vergleichbar sind
- Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst schließen Versicherungsschutz nicht grds. aus, es sei denn sie sind bei Beziehungen unter Freunden/Nachbarn/Verein/Verwandten (Anhalt in der Ehe ggf. § 1353 Abs. 2 BGB) typisch und üblich und denen nachzukommen erwartet werden kann

Die „Wie-Beschäftigung“, § 2 II 1 SGB VII

Zur Veranschaulichung der Bedeutung auch im privaten Bereich BGH 16.12.1986 – VI ZR 5/86, NJW 1987, 1643:

Der Kl., ein Maschinenbaustudent, erlitt am 10. 7. 1982 schwere Verletzungen, als er gemeinsam mit seinem Freund, dem Bekl., einem Musikstudenten, an dessen Pkw aus Gefälligkeit und unentgeltlich Reparaturarbeiten ausführte. Er hatte sich mit seinem Oberkörper unter das mit einem Wagenheber auf unbefestigtem Untergrund vorn in der Mitte aufgebockte Fahrzeug gelegt, um von unten eine Lenkmanschette zu befestigen. Bei dem Versuch, einen besseren Beobachtungsplatz einzunehmen, berührte der Bekl. Möglicherweise das Fahrzeug, dessen Vorderräder abmontiert waren. Sekunden später fiel der Wagenheber um, das Fahrzeug stürzte zu Boden und die Radaufhängung traf den Kl. am Kopf. Mit der Behauptung, der Unfall sei auf den Anstoß des Bekl. gegen den Pkw zurückzuführen, verlangt der Kl. unter Anrechnung eines 50%igen Mitverschuldens von dem Bekl. Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Bekl. machen geltend, das Herabstürzen des Wagens sei nicht auf den Anstoß des Bekl., sondern auf die eigenen Einwirkungen des Kl. auf das aufgebockte Fahrzeug zurückzuführen.

Schüler, § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. b SGB VII

- Personen, die zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur weiteren Ausbildung in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen (das sind solche, die einen schulrechtlichen Abschluss anstreben oder der Erfüllung der Schulpflicht dienen) aufgenommen worden sind
- Versichertenschutz bezieht sich nur auf den Schulbesuch (und nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. b Hs. 2 SGB VII auf unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführte Betreuungsmaßnahmen), d.h. für Verrichtungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule erfolgen, und ist nicht im privaten, häuslichen, Bereich gegeben.
- Stets ist bei Bestimmung der Abgrenzung von nicht versichertem privatem und dem schulischen Bereich auch dem Spieltrieb von Schülern und der Gruppendynamik Rechnung zu tragen.

Beispiel: Nachdem die Schüler im Musikunterricht die theoretischen Grundlagen zum Thema „Musik und Werbung“ bzw. „Wirkung von Musik“ erarbeitet hatten, sollten sie in Kleingruppen einen Werbeclip zu einem bestimmten Produkt filmen, schneiden, bearbeiten und mit passender Musik unterlegen. Ursprünglich war vorgesehen, die Videoaufnahmen während des Musikunterrichts auf dem Schulgelände zu erstellen. Auf Bitten der Schüler räumte ihnen die Musiklehrerin aber die Möglichkeit ein, den Werbeclip auch außerhalb des Schulunterrichts im privaten Bereich zu drehen. Vorgegeben waren der Abgabetermin, nicht aber Drehzeit und Drehort. Die Schülergruppe des Kl. traf sich nach Unterrichtschluss im häuslichen Bereich eines Mitschülers, um den Werbeclip zu drehen, in dem der Kl. mehrere Szenen spielen sollte. Er nahm an, er werde gefilmt, während er mit einem Getränk aus der Haustür herauskam. Tatsächlich war der Akku des Aufnahmegeräts leer. Als er dies bemerkte, verließ er wütend den Drehort, um auf direktem Weg nach Hause zu gehen. Einer der Mitschüler verfolgte ihn und rempelte ihn an. Der Kl. stürzte, zog sich unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma zu und ist seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen.

Studierende, § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c SGB VII

- Studierende sind alle Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule als Lernende teilnehmen, d.h. sich aus- oder fortbilden. Um die nötige Verbindung mit dem Organisationsbereich der Hochschule herzustellen ist eine Immatrikulation erforderlich.
- Ein beruflicher Bildungszweck ist nach dem Wortlaut nicht erforderlich
- Versicherungsschutz besteht nicht nur für die Lehrveranstaltung selbst, sondern für alle in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallenden Tätigkeiten, sofern ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen gegeben ist (z.B. Bibliotheksbesuch, Praktika, Exkursionen, kulturelle Aktivitäten, Hochschulsport und entsprechende Wettkämpfe, wenn es sich um eine spezifisch für Hochschulangehörige angebotene Veranstaltung handelt, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist).

Beispiel (BSG SozR 4-2700 § 2 Nr. 31): Studentin S meldete sich zu einem einwöchigen Anfänger-Skikurs in der Schweiz, der vom Hochschulsport-Programm ihrer Universität organisiert wurde, an. Dort verletzte sie sich.

„Die Aus- und Fortbildung an einer Hochschule beschränkt sich nicht nur auf die Teilnahme an studienfachbezogenen Veranstaltungen, sondern umfasst auch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Hochschule. Die gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen erstrecken sich über die Berufsvorbereitung hinaus auf die soziale Förderung der Studierenden und damit auch auf die Förderung ihrer sportlichen Betätigung. Neben der gesundheitlichen Ausgleichsfunktion des Sports zur oft einseitigen Körperhaltung bei hoher geistiger Belastung dient der Hochschulsport zugleich ua der sozialen Integration der häufig an wohnortfremden Hochschulorten wohnenden Studierenden, der Identifikation mit der eigenen Hochschule und nicht zuletzt der Persönlichkeitsentwicklung.“

Versicherungsfall Arbeitsunfall

- Versicherungsfälle: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, § 7 SGB VII
- Arbeitsunfall (§ 8 Abs. 1 SGB VII): „Eine Verrichtung des Verletzten vor dem fraglichen Unfallereignis muss den gesetzlichen **Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt haben**. Diese Verrichtung muss ein **zeitlich begrenztes**, von **außen auf den Körper einwirkendes** Ereignis (**Unfallereignis**) wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität). Diese Einwirkung muss schließlich einen **Gesundheitserstschaden oder den Tod** des **Versicherten** wesentlich **verursacht haben** (haftungsbegründende Kausalität [...]) “

I. Unfall eines Versicherten

1. **Versicherteneigenschaft des Unfallopfers, §§ 2-6 SGB VII**

2. **Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII**

- Zeitlich begrenztes Ereignis,**
- das von außen auf den Körper einwirkt** und
- zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod**
- führt (haftungsbegründende Kausalität).**

II. **Unfall geschieht bei versicherter Tätigkeit („innerer Zusammenhang“)**

III. **Unfall geschieht infolge versicherter Tätigkeit („Unfallkausalität“)**

Arbeitsunfall - Unfall

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

Zeitlich begrenztes Ereignis

- Zweck: Abgrenzung von der Berufskrankheit (dort: Enumerationsprinzip)
- Nicht nur plötzlicher Vorgang, sondern Einwirkungszeitraum bis zu einer Arbeitsschicht
- Nicht: Mehrere Arbeitsschichten

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Arbeitsunfall - Unfall

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

von außen auf den Körper einwirkend

- Körpereigene Bewegungen wie Heben, Schieben, Laufen etc. sind äußere Vorgänge in diesem Sinne, selbst wenn sie gewohnt und üblich sind
- Geringe Anforderungen – auch Störung eines implantierten Herzschrittmachers durch Kurzwellen
- Auch das Stoßen des Bodens gegen den Körper beim Fallen
- Rspr. grenzt iW innere Ursachen ab, das ist aber eine Frage der Unfallkausalität

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Arbeitsunfall - Unfall

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

zu Gesundheitsschaden / Tod führt

- Auch Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, § 8 Abs. 3 SGB VII
- Haftungsbegründende Kausalität ähnlich wie im Deliktsrecht (aber sozialrechtliche Kausalitätstheorien)
- Achtung: Abgrenzungen

Beispiel: Ein Sägewerker sägt nicht nur ein Stück Holz, sondern auch seinen Daumen ab.

Was ist das Unfallereignis, was der Gesundheitserstschaden, welchen Zusammenhang beschreibt die haftungsbegründende Kausalität?

Das Unfallereignis ist das Abschneiden des Daumens, der Gesundheitserstschaden ist das Ergebnis davon, nämlich das Abgeschnittensein des Daumens. Der Zusammenhang von beidem ist die haftungsbegründende Kausalität.

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Arbeitsunfall – Innerer Zusammenhang

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Innerer Zusammenhang

- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erhält nur, wessen Unfall auf eine versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist – es genügt nicht, wenn der Unfall zB eines Beschäftigten whrd der AZ im Betrieb eingetreten ist. Kein „Betriebsbann“ (Ausn.: § 10 SGB VII)
- Gesichtspunkte für diese Wertentscheidung und zur Grenzziehung zwischen „versichert“ und „unversichert“ sind der Schutzzweck der Norm, also des jeweiligen Versicherungstatbestands, und die der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegende Ablösung der Unternehmerhaftpflicht, einhergehend mit deren Finanzierung allein durch die Unternehmer, aber auch die in ihr zum Ausdruck kommende Fürsorge des Unternehmers für seine Beschäftigten.
- Im Regelfall, allerdings vor allem bei Arbeitsunfällen im Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist die Handlungstendenz

Arbeitsunfall – Innerer Zusammenhang

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft
2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2
 - a. Zeitl. begr. Ereignis
 - b. von außen auf K einw
 - c. zu Geshsch/Tod
 - d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK („innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK („Unfallkausalität“)

Innerer Zusammenhang – insbesondere bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

- Zunächst alle Tätigkeiten, die der Beschäftigte auf konkrete oder generelle Weisung des Weisungsberechtigten verrichtet, es sei denn, diese Weisung fände in seinen vertraglichen Verpflichtungen erkennbar keine Stütze
- Vor dem Hintergrund der Wertung des Unfallversicherungsrechts, dass Verrichtungen, die nicht dem Versicherten, sondern dem Unternehmer unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), in den Risikobereich des letzteren fallen, geht nach ständiger Rechtsprechung auch derjenige einer versicherten Tätigkeit nach, der nach seinen (nicht völlig abwegigen) subjektiven Vorstellungen, die in den objektiven Gegebenheiten eine gewisse Stütze finden, eine dem Betrieb dienliche Tätigkeit verrichtet, mag sie auch objektiv unnütz sein.
- Gegenpol: unversicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten
 - Solche, die rechtlich wesentlich von der Verfolgung persönlicher, privater Belange des Versicherten geprägt und deswegen keinen inneren Zusammenhang zu versicherten Tätigkeiten aufweisen.
 - Im Grundsatz alle Tätigkeiten, die üblicherweise auch ohne das Bestehen des den Versicherungsschutz vermittelnden Beschäftigungsverhältnisses im täglichen Leben anfallen, wie etwa die Körperhygiene, die Nahrungsaufnahme oder die Erholung.

Arbeitsunfall – Innerer Zusammenhang

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

- a. Zeitl. begr. Ereignis
- b. von außen auf K einw
- c. zu Geshsch/Tod
- d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Innerer Zusammenhang – insbesondere bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Ausnahme von der Unterbrechung des Versicherungsschutzes durch eigenwirtschaftliche Tätigkeit: Unerhebliche Unterbrechung

- wenn die Unterbrechung zeitlich und räumlich nur ganz geringfügig ist und einer Verrichtung dient, die „im Vorbeigehen“ und „ganz nebenher“ erledigt wird. Sie darf nach natürlicher Betrachtungsweise und in Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles nur zu einer geringfügigen, tatsächlichen Unterbrechung der versicherten Verrichtung geführt haben
- Früher: Tätigkeit darf betrieblichen Interessen nicht erkennbar zuwiderlaufen und nicht mit so großen Risiken verbunden sein, dass ein vernünftiger Versicherter die Betätigung unterlassen hätte – heute sind diese Aspekte nicht konstitutiv, aber bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen

Arbeitsunfall – Innerer Zusammenhang

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Innerer Zusammenhang – insbesondere bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Ausnahme von der Unterbrechung des Versicherungsschutzes durch eigenwirtschaftliche Tätigkeit: Unerhebliche Unterbrechung

Beispiel (nach BSG 12.4.2005, BSGE 94, 262):

Malergeselle M entfernte Farbflecken an einer Fassade. Dazu verwendete er die für diese Tätigkeit üblicherweise verwendete, hoch entzündliche, Universalverdünnung. Eine Unterrichtung im Umgang damit war nicht erfolgt, entsprechende Kenntnisse wurden vorausgesetzt. Auf den Gebinden wird jeweils auf die Feuergefährlichkeit hingewiesen. Auf einer Hubbühne stehend zündete sich M eine Zigarette an. Dabei entzündete sich der mit Universalverdünner getränkte Lappen, den M in der Hand hielt. M ließ den Lappen fallen, der Lappen fiel in den Eimer mit Universalverdünner, was zu einer Verpuffung führte. Die Flamme sprang auf Kleidung und Haare des M über.

Besteht der innere Zusammenhang?

BSG: „Das Anzünden der Zigarette war [...] eine unerhebliche private Verrichtung, die den Versicherungsschutz nicht unterbrach, weil sie offenkundig nur nebenher, während der Arbeit erfolgte, zu keiner Entfernung vom Arbeitsplatz führte und vergleichbar dem Kauf an einem Automaten oder dem Abknipsen eines Drahtes fast keine Zeit in Anspruch nahm. [...] Dass das Anzünden der Zigarette in dieser Situation sorglos und unvernünftig war, führt zu keiner anderen Beurteilung [...]“

Arbeitsunfall – Innerer Zusammenhang

I. Unfall eines Versicherten Innerer Zusammenhang – insbesondere bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

1. Versicherteneigenschaft Besonderheit 1 bei der Unterbrechung des Versicherungsschutzes durch

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2 eigenwirtschaftliche Tätigkeit: Handeln mit gemischter Motivationslage

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

- **Beispiel** (nach BSG 22.8.2000, HVBG-Info 2000, 2611): A ist Beschäftigter einer in seinem Wohnort ansässigen Firma und betreut für diese u.a. den Computer, auf dem ein Programm einer in München ansässigen EDV-Firma installiert ist. Auf dem Rückweg seines Urlaubs in Frankreich entschließt A sich spontan – nach telefonischem Einverständnis seines Arbeitgebers – die abseits der Rückreisroute liegende Computerfirma in München aufzusuchen, um dort Computerprobleme persönlich klären zu können. Bei einem Verkehrsunfall noch auf einem Teil der Strecke, der sowohl zu ihm nach Hause als auch nach München hätte führen können, verunglückt A tödlich.

II. U bei vers TK („innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK („Unfallkausalität“)

- Es wird eine einzige Verrichtung ausgeübt, die gleichzeitig sowohl einen eigenwirtschaftlichen als auch betrieblichen, auf die Erfüllung eines Versicherungstatbestandes gerichteten Zweck verfolgt (ein Dritter könnte die Verrichtungen nicht auseinanderhalten)
- Steht unter Versicherungsschutz, wenn die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet (Testfrage: wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden oder so geschehen wäre)

Arbeitsunfall – Innerer Zusammenhang

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

- a. Zeitl. begr. Ereignis
- b. von außen auf K einw
- c. zu Geshsch/Tod
- d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK („innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK („Unfallkausalität“)

Innerer Zusammenhang – insbesondere bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Besonderheit 2 bei der Unterbrechung des Versicherungsschutzes durch eigenwirtschaftliche Tätigkeit: Gemischte Tätigkeit

Beispiel (nach BSG 26.6.2014 NZS 2014, 788): Die Klägerin ist als Altenpflegerin beschäftigt. Sie unternahm während ihrer Rufbereitschaft einen Spaziergang mit ihrem Hund. Beim Überqueren einer Straße klingelte das ihr überlassene Rufbereitschaftshandy. Die Klägerin, die aufgrund ihrer Tätigkeit zur Entgegennahme der auf diesem Handy eingehenden Anrufe verpflichtet ist, nahm das Telefonat an. Kurz nach Beginn des Telefonats, mit dem ein Pflorgetermin abgesagt werden sollte, übersah die Klägerin eine schneebedeckte Bordsteinkante. Sie stürzte und zog sich dabei eine Knöchelfraktur zu.

- Zwei gleichzeitig ausgeübte untrennbare Verrichtungen, von denen (wenigstens) eine den TB einer versicherten TK erfüllt
- Steht unter Versicherungsschutz, wenn die gemischte Tätigkeit wesentlich auch der versicherten Tätigkeit zu dienen bestimmt war
- Zu diskutieren bei der Unfallkausalität!

Innerer Zusammenhang – häufige Fallgruppen

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Betriebswege und Dienstreisen

- Betriebswege sind diejenigen Wege, die ein Beschäftigter im Rahmen seiner Beschäftigung zurücklegt und die entsprechend versichert sind
- Dienstreisen sind wohl längere, auswärtigere Betriebswege

Beispiel (nach BSG 4.6.2002, HVBG-Info 2002, 1891): B ist auf einer ca. 300 km von seinem Wohnort entfernten Baustelle eingesetzt. Infolge seiner Tätigkeit auf der Baustelle war er starken Einwirkungen von Staub und Glaswolle ausgesetzt. Am Arbeitsort bestand keine Möglichkeit zu duschen. Bei einem Duschbad in der Etagendusche des Hotels, in dem er untergebracht war, rutschte er aus und verletzte sich.

Innerer Zusammenhang – häufige Fallgruppen

I. Unfall eines Versicherten

1. Versicherteneigenschaft

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

a. Zeitl. begr. Ereignis

b. von außen auf K einw

c. zu Geshsch/Tod

d. führt (haftbegr K).

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Essen und Trinken

- Essen und Trinken ist unabhängig von der versicherten Tätigkeit erforderlich und daher eigenwirtschaftlich. Es ist also während der Arbeit und auf der Arbeitsstätte unversichert, obwohl es allgemein der Erhaltung der Arbeitskraft dienlich ist.
- Unter Versicherungsschutz stehen aber – im Unterschied zur Nahrungsaufnahme selbst – die Wege zu und von der Nahrungsaufnahme.
- Ausnahmen, in denen die Nahrungsaufnahme selbst der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, erkennt die Rechtsprechung nur an, wenn betriebliche Interessen bzw. betriebliche Umstände die zum Unfall führende Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflusst haben.
- **Beispiel** (nach BSG 10.10.2002 NZS 2003, 268): A verunglückt während der Mittagspause im Aufenthaltsraum seines Ausbildungsbetriebes. Ihm springt beim Öffnen einer Flasche Cola der Flaschendeckel ins Auge und verursacht eine schwere Augenverletzung. Die Tätigkeit des A vor dem Unfall war mit einer großen Staubbelastung verbunden.

Innerer Zusammenhang – häufige Fallgruppen

I. Unfall eines Versicherten

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen

1. Versicherteneigenschaft

- Grds. ist auch hier Versicherungsschutz möglich unter dem Gesichtspunkt des Unternehmensinteresses, die betriebliche Verbundenheit zu fördern

2. Unfall, § 8 Abs. 1 S. 2

Voraussetzungen:

a. Zeitl. begr. Ereignis

- Veranstaltung soll Betriebsklima und Zusammenhalt unter den Beschäftigten fördern

b. von außen auf K einw

- Veranstaltung steht allen Mitarbeitern des jeweiligen Teams offen

c. zu Geshsch/Tod

- Veranstaltung findet statt im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung

d. führt (haftbegr K).

Ende: Früher - Unternehmensleitung entfernt sich; Heute wohl: Wertende Betrachtung wann Übergang zur Privatfeier, soweit kein Ende verkündet worden ist

II. U bei vers TK

(„innerer Zusammenhang“)

Beispiel (nach BSG 30.3.2017, NZS 2017, 325): Der als Außendienstmitarbeiter beschäftigte Verletzte nahm an einem von seinem Arbeitgeber durchgeführten „Tag des Vertriebes“ teil. Nach einem Fahrsicherheitstraining waren die Mitarbeiter noch zu einer auf dem Tagungsprogramm aufgeführten Abendveranstaltung vom Arbeitgeber in ein Lokal eingeladen. Nach Schließung begaben sich einige Mitarbeiter, insbesondere die, die Übernachtungen in einem Hotel gebucht hatten, an die dortige Hotelbar. Der Verletzte nahm ebenso wie sein unmittelbarer Vorgesetzter daran teil, nicht jedoch die Leitung der Vertriebsdirektion. Der Verletzte, der sich mit Arbeitskollegen unterhielt, teilte diesen gegen 1 Uhr nachts mit, dass er zur Toilette gehen würde. Auf dem Weg dorthin stürzte er auf einer Treppe und zog sich einen schweren Hirnschaden zu, an dessen Folgen er 11 Jahre später verstarb. Bis zu seinem Tod befand er sich im Wachkoma.

III. Unfall infolge vers TK

(„Unfallkausalität“)

Leseliste (ergänzend zum Lehrbuch)

Gegenstand	Fundstelle	!	ILIAS
Finanzierung der GUV	<i>Waltermann</i> , Wirtschaftlicher Strukturwandel und Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften, NZS 2019, 601 ff.	X	O
Wie-Beschäftigung (Autoreparatur)	BGH 16.12.1986 – VI RZ 5/86 , NJW 1987, 1643	XX	O
Wie-Beschäftigung („Schüsseltreiben“)	BSG 12.4.2005 – B 2 U 5/04 R, NZS 2006, 100	XX	O
Versicherter Personenkreis	§§ 2-6 SGB VII	XXX	O
Versicherung von Kindern in Tageseinrichtungen	BSG 19.6.2018 – B 2 U 2/17 R, NJW 2019, 1020	XX	O
Sturz an der Hotelbar-Toilette, innerer Zusammenhang	BSG 30.3.2017 – B 2 U 15/15 R, NZS 2017, 625	XXX	O
Schülerunfallversicherung (Gruppenarbeit außerhalb der Schule)	BSG 23.1.2018 – B 2 U 8/16 R, NJW 2018, 1418	XXX	O
Prüfung des Arbeitsunfalls - Übersicht	<i>Krämer/Seiwerth</i> , Der Arbeitsunfall, JuS 2013, 203 ff.	XXX	X
Fallgruppen zum inneren Zusammenhang	Manuskriptausschnitt aus <i>Preis/Seiwerth</i> , Die gesetzliche Unfallversicherung, erscheint in Fuchs/Preis/Brose, Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. 2021	XXX	X